

Code of Conduct für GOTEC Lieferanten Geschäftspartner mit Mittlerfunktion

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der GOTEC Gorschlüter GmbH sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen (jeweils einzeln) "GOTEC" an ihre Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Mit unserer Unternehmenspolitik und unserem unternehmerischen Handeln im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung streben wir ein von allen Mitarbeitern/innen anerkanntes und als Verpflichtung akzeptiertes Werte- und Zielsystem an, mit dem wir gemeinsam Investition in zukunftssichere Arbeitsplätze verwirklichen wollen.

Die GOTEC Gruppe bzw. die zu ihr gehörenden Unternehmen fühlen sich den zehn Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet und erwarten das Gleiche von ihren Vertragspartnern.

Unter Umweltschutz verstehen wir mehr als nur die Erfüllung gesetzlicher Auflagen. Es ist eine Gemeinschaftsaufgabe, an der jede/r Mitarbeiter/in entsprechend seiner/ihrer Verantwortung, Einsatzes, Kenntnisse und Fähigkeiten mitwirkt.

Wesentliche Ziele unserer Managementpolitik sind die Vermeidung bzw. kontinuierliche Verringerung von Umweltbelastungen sowie des Energie- und Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung, Nutzung und Entsorgung der Produkte. Die Auswirkungen der Produkte auf die natürlichen Lebensgrundlagen werden in die unternehmerischen Entscheidungen einbezogen. Gleichwohl werden die Aspekte des Qualitätsmanagements berücksichtigt.

GOTEC behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen im GOTEC Compliance-Programm die Anforderungen dieses Code of Conduct zu ändern. In diesem Fall erwartet GOTEC von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Der Lieferant, Dienstleister und/oder Geschäftspartner mit Mittlerfunktion erklärt hiermit:

Artikel I. Einhaltung der Gesetze und der Rechtsvorschriften

- die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten unabhängig von dadurch bedingten wirtschaftlichen Nachteilen;
- rechtskräftigen behördlichen Auflagen nicht zuwider zu handeln.

Artikel II. Verbot von Korruption, Bestechung oder Vorteilsnahme

- Korruption, Bestechung oder Vorteilsnahme in keiner Form zu tolerieren und sich in keiner Weise direkt oder indirekt daran zu beteiligen sowie Amtsträger¹ oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Vorteile anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen

¹ siehe Erläuterungen

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sich selbst und die Organe des Unternehmens sowie Dritte (Berater, Vermittler usw.) dazu zu verpflichten, keinerlei Vorteile aus einer Geschäftsbeziehung oder der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung anzunehmen, die unter gewöhnlichen Umständen dazu geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen;
- Spenden² stets transparent als gesellschaftliches Engagement und auf freiwilliger Basis, ohne die Erwartung einer Gegenleistung zu gewähren und Spendenzweck, Empfänger und Spendenbestätigungen entsprechend zu dokumentieren.

Artikel III. Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte

- im Einklang mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsvorschriften zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen zu beteiligen;
- geistige Eigentumsrechte anderer zu respektieren;
- keinerlei Spionage, Diebstahl und andere illegale Methoden der Informationsbeschaffung über Mitbewerber oder deren geschäftliche Tätigkeit direkt oder indirekt auszuüben;
- Vertrauliche Informationen, die von Kunden, Lieferanten und anderen Dritten anvertraut werden, auf dieselbe Weise zu behandeln, wie eigene Informationen.

Artikel IV. Interessenkonflikte

- alle Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen können, zu vermeiden und erforderlichenfalls unverzüglich anzuzeigen;
- keine Beschäftigten, die Missstände oder Interessenkonflikte anzeigen zu benachteiligen.

Artikel V. Achtung der der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschäftigten

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Beschäftigten zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;

² Abgrenzung zu Sponsoring in den Erläuterungen

- für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

Artikel VI. Verbot von Kinderarbeit

- keine Menschen einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Artikel VII. Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
- Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
- ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.

Artikel VIII. Umweltschutz

- den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
- ein angemessenes Umweltmanagementsystem³ aufzubauen und anzuwenden;
- schonend mit Ressourcen (Materialien, Luft, Wasser, Energie, Boden) umzugehen;
- bereits in der Entwicklung die Einflüsse unserer Produkte auf die Umwelt berücksichtigen;
- umweltrelevante Genehmigungen oder Zertifikate zu besitzen, die zum Ausüben der eingekauften Tätigkeit notwendig sind.

Artikel IX. Datenschutz

- personenbezogene Daten der Beschäftigten, Kunden und Geschäftspartner nur zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten, wenn dies für festgelegte, eindeutige und rechtlich erlaubte Zwecke erforderlich ist;

³ siehe Erläuterungen

- Sicherheit der Daten und Verarbeitungsprozesse durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen;
- Verzeichnisse und Löschkonzepte einzurichten, um jederzeit konform zu der EU-Datenschutzgrundverordnung (2016/679) zu sein.

Artikel X. Lieferkette

- die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern;
- die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

Artikel XI. Geldwäsche

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Geldwäsche in seinem Einflussbereich zu verhindern.

Artikel XII. Konfliktmineralien

- angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.

Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen der Regeln für ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Regel nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, ungültigen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Regelung.

Name des Lieferanten/ Name of supplier

Name (in Druckschrift) / Name (please print)

bestätigt hiermit, vorstehende Bedingungen gelesen und verstanden zu haben und umzusetzen.

Ort, Datum / Place, date

Unterschrift / Signature

Firmenstempel / Company stamp

Erläuterungen

1. Der Begriff des Amtsträgers ist dabei weit auszulegen und umfasst unabhängig von der Definition der jeweiligen nationalen Rechtsordnung jedenfalls immer Beamte und Mitarbeiter von Behörden, öffentlichen Körperschaften, staatlichen Unternehmen und internationalen Organisationen bis hin zu Abgeordneten und Kandidaten, Vertretern und Mitarbeitern politischer Parteien.

2. Im Unterschied zu Spenden wird beim Sponsoring eine Gegenleistung, zum Beispiel in Form von Kommunikations- oder Marketing-Aktivitäten, für die GOTEC Gruppe oder einzelne Unternehmen erbracht.

Alle Sponsoring-Aktivitäten müssen auf Basis schriftlicher Verträge erfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Sponsoring-Leistungen stehen. Sponsoring darf keineswegs zur Umgehung der Bestimmungen über die Vergabe von Spenden erfolgen.

3. Ein angemessenes Umweltmanagementsystem beinhaltet u.a.:

- Eine Umweltleitlinie (Umweltpolitik);
- Festlegung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Umweltschutz;
- Sicherstellen, dass Mitarbeiter und Führungskräfte mit Aufgaben im Umweltschutz oder deren Tätigkeiten Auswirkungen auf die Umwelt haben, qualifiziert sind und die Umweltauswirkungen kennen;
- Bewertung der Umweltaspekte der Tätigkeiten, Produkte & Dienstleistungen;
- Bewertung rechtlicher Anforderungen, die Verpflichtung diese einzuhalten;
- Definition und Implementation von Verfahren, um die Umweltpolitik und die Umweltziele zu erfüllen und im Zusammenhang mit bedeutenden Umweltaspekten;
- Interne Vorgaben zur umweltverträglichen Produktgestaltung;
- Setzen von Zielen und Programmen zum Erreichen der Ziele;
- Aufzeichnungen über Schulungen zum Umweltschutz;
- Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr;
- Regelmäßige Überwachung der Abläufe mit bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt;
- Aufzeichnungen über regelmäßig durchgeführte Audits;
- Bewertungen des Umweltmanagementsystems.